

Antrag 216/II/2024

KDV Marzahn-Hellersdorf

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Erlassmöglichkeit von Verspätungszuschlägen

1 Die zwingende Festsetzung von Verspätungszuschlägen
2 gem. § 152 (2) AO ist durch den Gesetzgeber dahingehend
3 zu reformieren, dass auch eine Teil- oder Vollerlass, insbe-
4 sondere bei Renteneinkünften, möglich ist.

5

6 **Begründung**

7 Immer mehr Rentner fallen durch die Rentensteuerre-
8 form in die Steuerpflicht. Viele Rentner, denen einst eine
9 Nichtveranlagungsbescheinigung erteilt wurde, glauben
10 weiterhin keine Steuererklärung abgeben zu müssen. Mit
11 der überraschenden Aufforderung des Finanzamtes fallen
12 plötzlich Steuernachzahlungen und damit auch Verspä-
13 tungszuschläge an.

14

15 Man kann von Erwerbslosen Bürgen nicht verlangen
16 im Rentenalter die Steuergesetzänderung fortlaufend zu
17 überwachen. Bei permanent verspäteten Steuerklärun-
18 gen sind die Verspätungszuschläge durchaus nachvoll-
19 ziehbar, nicht jedoch bei erstmaliger Verspätung.

20

21 Ein Erlass von Verspätungszuschlägen muss möglich sein,
22 wenn jemand jahrelang nicht aufgefordert wurde und
23 dann nacherklären muss.

Empfehlung der Antragskommission

Überweisen an: Landesgruppe (Konsens)